

Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung)

vom 20.12.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2008 (Amtsblatt der Stadt Herten Nr. 13/2008 vom 05.12.2008)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 362) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW.) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. 1975 S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV. NW. S. 914), hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 29.11.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei überörtlichen Straßen (Landes- und Kreisstraßen) jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten übertragen wird.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst:
 - a) die regelmäßige Reinigung,
 - b) die außergewöhnliche Reinigung,
 - c) die Winterwartung.
- (3) Die regelmäßige Reinigung erfolgt mindestens einmal wöchentlich. Die Straßen im Stadtgebiet Herten sind in Reinigungsgruppen (I, IV und V) eingeordnet. Im anliegenden Straßenverzeichnis sind alle Hertener Straßen einer Reinigungsgruppe zugeordnet.

Reinigungsgruppe I gilt für Straßen mit größerer Verkehrsbedeutung, die nicht überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Reinigungsmodus:

1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn einschließlich Winterwartung durch die Stadt

1 x wöchentliche Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 der Satzung)

Reinigungsgruppe IV gilt für Hauptfußgängerstraßen und die ihnen zuzuordnenden Straßen bzw. Straßenabschnitte.

Reinigungsmodus:

7 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung durch die Stadt

1 x wöchentliche Reinigung der Gehwege einschließlich Winterwartung durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 der Satzung)

Reinigungsgruppe V gilt für Straßen, die ganz überwiegend dem Anliegerverkehr dienen.

Reinigungsmodus:

1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 der Satzung)

Winterwartung: durch die Reinigungspflichtigen (§ 2 der Satzung)

- (4) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn und soweit die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert.
- (5) Die Winterwartung umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Soweit die Winterwartung von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräumungsmaßnahmen.
- (6) Zur Fahrbahn gehören Radwege, auch solche, die nur durch Markierung vom Gehweg getrennt sind, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten.

Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind sowie alle selbständigen Gehwege; soweit für Gehwege gleichzeitig auch die Benutzung durch Radfahrer gestattet oder geboten ist, gelten sie als Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (7) Öffentliche Stichstraßen und Stichwege sowie Nebenfahrbahnen teilen nicht die Reinigungsklasse der Straßen, deren Bestandteil sie sind, sondern sind der Reinigungsgruppe V zugeordnet. Stichstraßen und Stichwege zu Wohngrundstücken, die keine Aufteilung von Fahrbahn und Gehweg aufweisen, gelten als Gehwege im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Gehwege:

Die Reinigung der Gehwege wird ausschließlich den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Ihnen obliegen:

die regelmäßige Reinigung,
die außergewöhnliche Reinigung,
die Winterwartung.

Fahrbahnen:

Die Reinigung der Fahrbahnen der unter Ziffer V des anliegenden Straßenverzeichnisses aufgeführten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Herten mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der übertragenen Reinigungspflicht (§ 2 Abs. 1)

- (1) Gehwege einschließlich der Bankette oder Fahrbahnen sind wöchentlich mindestens einmal, und zwar

in der Zeit vom 01.04. - 30.09. bis spätestens Sonnabend, 18.00 Uhr und
in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis spätestens Sonnabend, 16.00 Uhr,

zu reinigen.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen und dürfen nicht in die Straßenabläufe eingeführt werden.

- (2) Außergewöhnliche Verunreinigungen, durch welche die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies wegen der Art oder des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Herten (Fuhrpark) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.
- (3) Im Rahmen der Winterwartung sind die Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite - mindestens 1 m - von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, in denen Fahrbahn und Gehweg nicht voneinander getrennt sind, so ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße freizuhalten bzw. zu bestreuen. Im Rahmen der Winterwartung sind die Reinigungspflichtigen, denen die Reinigung der Fahrbahn übertragen ist (Reinigungsgruppe V), verpflichtet: a) die gefährlichen Stellen der Fahrbahn vor ihren Grundstücken zu bestreuen, b) die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge - insbesondere an Straßenkreuzungen und Einmündungen - in einer Breite von mindestens 1 m von Schnee freizuhalten und zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
- (4) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe und Hydranten freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich nicht gestattet; ihre Verwendung ist nur erlaubt:

- a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen wie z.B. Eisregen,
- b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) In Fußgängerzonen der Reinigungsgruppe IV werden bei der Winterwartung die erforderlichen öffentlichen Verkehrsflächen von der Stadt Herten geräumt und gestreut. Die entsprechenden Zuwege u. ä. zu den angrenzenden Grundstücken sind von den Anliegern zu räumen und zu streuen.
- (8) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Stadt Herten erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen - ohne Berücksichtigung der Winterwartung - Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

§ 6

Straßenverzeichnis

Das anliegende Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- und Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Stadtdirektor.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) vom 01.01.1986 außer Kraft.

.....
Die vorstehende, vom Rat der Stadt Herten am 29.11.1989 beschlossene Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Herten (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW § 4 Abs. 6) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gegeben worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 20.12.1989

gez.

Wessel
Bürgermeister